

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Datenschutz ohne unabhängige Kontrolle? Umgang mit hochsensiblen Daten bei Familiengerichten und Jugendämtern

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 08.09.2026 -
Drs. 19/11548,
an die Staatskanzlei übersandt am 10.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 13.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Familiengerichtliche Verfahren betreffen regelmäßig höchstpersönliche Lebenssachverhalte. Dazu können Angaben über die Erziehung und Entwicklung von Kindern, über Gesundheit und psychische Verfassung, Partnerschaftskonflikte, häusliche Gewalt sowie über die Lebensumstände verfahrensbeteiligter und nicht verfahrensbeteiligter Personen gehören. In Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen, hat das Gericht nach § 162 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) das Jugendamt anzuhören. Das Jugendamt unterstützt nach § 50 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das Familiengericht. Die Zusammenarbeit ist damit gesetzlich vorgesehen, setzt aber die Verarbeitung und gegebenenfalls die Übermittlung besonders schutzbedürftiger personenbezogener Daten voraus.

Die von einem niedersächsischen Amtsgericht veröffentlichten Datenschutzhinweise erläutern, dass die Justiz u. a. Angaben zur persönlichen, familiären und gesundheitlichen Situation verarbeiten und Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch an öffentliche Stellen übermitteln kann. Je nach Verfahren und Aktenbestandteil können Aufbewahrungsfristen von zwei bis 100 Jahren gelten. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass Gerichte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Ausübung ihrer justiziellen Tätigkeit nicht der Zuständigkeit einer Datenschutzaufsichtsbehörde unterliegen und insoweit kein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde besteht; unberührt bleibt die Möglichkeit einer Klage.¹

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen stellt in seinem 31. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte in ihrer justiziellen Tätigkeit nach wie vor keiner datenschutzrechtlichen Kontrolle unterliegt. Er bezeichnet dies als aufsichtsrechtliche Lücke, die das Risiko berge, dass die Rechte betroffener Personen nicht hinreichend geschützt werden. Dem Niedersächsischen Landtag empfiehlt er, besondere, mit unabhängigen Mitgliedern besetzte Stellen innerhalb der Justiz einzurichten, die eine wirksame und unabhängige Datenschutzkontrolle gewährleisten.²

Die Problematik ist seit mehreren Jahren dokumentiert. In ihrer Stellungnahme zum 28. Tätigkeitsbericht bestätigte die Landesregierung, dass besondere Aufsichtsstellen nicht eingerichtet worden seien. Sie verwies auf Beratungen der Justizverwaltungen von Bund und Ländern und äußerte Zweifel an einem Bedarf für solche Stellen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hielt dem in seinem 29. Tätigkeitsbericht entgegen, dass fachgerichtliche Rechtsbehelfe die kostenfreie Be-

¹ https://amtsgericht-aurich.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/hinweise_zur_datenschutz_grundverordnung_ds_gvo_in_rechtssachen/hinweise-zur-datenschutz-grundverordnung-ds-gvo-165452.html.

² <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/231203>.

schwerde nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung nicht in jedem Fall gleichwertig ersetzen. Er kündigte an, das Thema auch deshalb an das Niedersächsische Justizministerium heranzutragen, weil Niedersachsen im Jahr 2024 den Vorsitz der Justizministerkonferenz innehatte.³

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 18. Juni 2026 in der Rechtssache C-484/24 klargestellt, dass Gerichte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Datenschutz-Grundverordnung einhalten müssen. Vor einer Offenlegung gegenüber Verfahrensbeteiligten oder Dritten ist danach zu prüfen, ob die Offenlegung auf das Erforderliche beschränkt ist; erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf betroffene Personen zu treffen. Dies gilt auch für Daten von Personen, die nicht Beteiligte des Ausgangsverfahrens sind.⁴

1. Wie bewertet die Landesregierung die im 31. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen festgestellte aufsichtsrechtliche Lücke bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte in ihrer justiziellen Tätigkeit und die Empfehlung, hierfür besondere, mit unabhängigen Mitgliedern besetzte Kontrollstellen innerhalb der Justiz einzurichten?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat am 20. August 2026 den 31. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 im Landtag vorgestellt. Am 14. September 2026 hat das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung diesen Bericht dem Justizministerium zugeleitet. Die hausinterne sowie ressortübergreifende Koordinierung dauert noch an; eine Stellungnahme der Landesregierung wird derzeit noch abgestimmt.

Die gesetzliche Frist zur Erstellung dieser Stellungnahme ergibt sich aus § 21 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Danach nimmt die Landesregierung zu dem Tätigkeitsbericht der von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Landtag Stellung. Einer solchen innerhalb der Landesregierung abgestimmten Stellungnahme kann im Rahmen dieser schriftlichen Beantwortung nicht vorgegriffen werden.

2. Hält die Landesregierung an ihrer in der Drucksache 19/2923 vertretenen Einschätzung fest, dass für besondere Datenschutzaufsichtsstellen innerhalb der Justiz möglicherweise kein Bedarf besteht, und auf welche seitdem gegebenenfalls durchgeführte rechtliche, tatsächliche und organisatorische Prüfung stützt sie ihre gegenwärtige Position?

Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche konkreten Initiativen hat Niedersachsen während seines Vorsitzes der Justizministerkonferenz im Jahr 2024 zur Prüfung oder Schließung der genannten Kontrolllücke ergriffen, insbesondere durch Tagesordnungspunkte, Beschlussvorschläge, Bund-Länder-Arbeitsgruppen oder Gespräche mit Datenschutzaufsichtsbehörden, und zu welchen Ergebnissen führten diese Initiativen?

Die Landesregierung hat mit einem am 23. November 2024 übersandten Schreiben zum 29. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2023 Stellung genommen und insbesondere auf die Befassung im Rahmen der Zentralabteilungsleitertagung der Landesjustizverwaltungen mit der Thematik hingewiesen. Sie hat Folgendes mitgeteilt:

„Der LfD weist in Fortsetzung zu den Beiträgen in den vorhergehenden Tätigkeitsberichten darauf hin, dass ‚besondere Stellen im Justizsystem‘ im Sinne des Erwägungsgrundes 20 der DSGVO weder auf Landes- noch auf Bundesebene eingeführt worden seien und die von ihm gesehene Lücke bei der Datenschutzaufsicht daher weiterhin bestehe. Initiiert durch ein Schreiben der Datenschutz-

³ https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_05000/02501-03000/19-02923.pdf;
https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_05000/04001-04500/19-04500.pdf.

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62024CJ0484>.

konferenz (DSK) an die Justizministerkonferenz habe sich die Zentralabteilungsleitertagung der Landesjustizverwaltungen mit der Thematik befasst. Die Tagung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Einrichtung besonderer Stellen im Justizsystem angesichts der bestehenden Kontrolle durch die Instanzgerichte kein Bedürfnis bestehe. Dieser Auffassung sei die DSK in einem Antwortschreiben entgegengetreten. Der LfD schließt sich den Ausführungen der DSK an und kündigt an, diese Bedenken im weiteren Austausch mit dem Justizministerium erneut zu thematisieren. Dass aufsichtsrechtliche Lücken im Justizbereich existierten, zeige schließlich die Diskussion um eine KI-gestützte Richterassistenz, für deren Entwicklung das Justizministerium einen Auftrag erteilt habe. Aufgrund der eingeschränkten Aufsichtsbefugnisse für den Bereich der justiziellen Tätigkeit könne seine Behörde das Justizministerium dazu allenfalls beraten.

Der Hinweis, dass besondere Stellen im Justizsystem bisher weder auf Landes- noch auf Bundesebene eingeführt worden sind, trifft zu. Nach dem Ergebnis des angesprochenen Erfahrungsaustausches der Leiterinnen und Leiter der Zentralabteilungen des Bundesministeriums der Justiz sowie der Landesjustizverwaltungen bestehen Zweifel, ob es der Einrichtung solcher Stellen bedarf. Bei der Einrichtung und Ausgestaltung der Stellen wäre in jedem Fall die in Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz garantierte richterliche Unabhängigkeit zu wahren. Eine Beeinflussung der gerichtlichen Entscheidungsfindung oder des Verfahrensablaufs wäre daher unzulässig.

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen der KI-gestützten Richterassistenz hat das Justizministerium vor Projektstart umfassend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird das Projekt - auch, um größtmögliche Transparenz für die Öffentlichkeit herzustellen - durch ein unabhängiges, interdisziplinäres Team der Georg-August-Universität in Göttingen begleitet, das insbesondere datenschutzrechtliche Fragen betrachtet und selbst Zugriff auf die Richterassistenz hat. Ein erster Reviewartikel, der auch datenschutzrechtliche Fragestellungen betrachten wird, soll Ende des Jahres 2024 durch die Universität veröffentlicht werden. Neben weiteren geplanten Veröffentlichungen der Universität gibt das Justizministerium regelmäßig Einblick in die Diskussions- und Projektstände unter Einbindung der interessierten Öffentlichkeit.“ (Drs. 19/5922, S. 9 f.).

4. Welche internen und externen Stellen können Betroffene derzeit anrufen, wenn sie in einem familiengerichtlichen Verfahren eine unzulässige, unrichtige oder nicht erforderliche Verarbeitung oder Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten geltend machen, und welche Unabhängigkeit, Prüfungsbefugnisse, Abhilfemöglichkeiten, Kosten und Rechtsbehelfe sind mit dem jeweiligen Weg verbunden?

Bei datenschutzrechtlichen Verstößen in familiengerichtlichen Verfahren stehen den betroffenen Personen u. a. die folgenden Wege offen: Als interne Stelle kann eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter kostenlos ohne formellen Rechtsbehelf angerufen werden. Artikel 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO gibt allerdings vor, dass eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder ein behördlicher Datenschutzbeauftragter nicht für Gerichte bestellt werden muss, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln. Wenn Gerichte eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestellen, dürfte sich deren oder dessen Aufgabenbereich auf die Verwaltungstätigkeit des Gerichts beschränken, da ansonsten die richterliche Unabhängigkeit verletzt sein dürfte (vgl. Ehmann/Selmayr/Heberlein, 3. Aufl. 2024, DSGVO Artikel 37 Rn. 28-30). Bei rein organisatorischen Fehlern der Justizverwaltung kommt eine Dienstaufsichtsbeschwerde in Betracht. Als externe Stelle steht den betroffenen Personen der Landesbeauftragte für Datenschutz mittels einer kostenlosen Beschwerde zur Verfügung, Artikel 77 Abs. 1 i. V. m. Artikel 57 Abs. 3 DSGVO. Dieser darf nach Artikel 55 Abs. 3 DSGVO jedoch nur die Justizverwaltung und nicht die richterliche (justizielle) Tätigkeit kontrollieren. Gegen die endgültige ablehnende Entscheidung des Landesbeauftragten für den Datenschutz steht Betroffenen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen (Artikel 78 DSGVO).

5. **Wie viele Eingaben, Beschwerden, gerichtliche Rechtsbehelfe und Schadensersatzforderungen wegen einer behaupteten datenschutzwidrigen Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten in familiengerichtlichen Verfahren wurden in Niedersachsen in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils bei Familiengerichten, Gerichtsleitungen, behördlichen Datenschutzbeauftragten, Oberlandesgerichten oder dem Justizministerium erfasst, und wie wurden sie jeweils erledigt (bitte nach Jahr, angerufener Stelle, Gegenstand und Erledigungsart aufschlüsseln; soweit keine Statistik geführt wird, bitte begründen)?**

Weder in der niedersächsischen Justiz noch im Justizministerium werden statistische Daten zu behaupteten datenschutzwidrigen Verarbeitungen oder Übermittlungen personenbezogener Daten im familiengerichtlichen Verfahren erhoben. Diese Daten könnten nur durch eine händische Auswertung von Akten gewonnen werden. Eine solche Auswertung kann jedoch innerhalb der zur schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht geleistet werden.

6. **Wie viele Datenschutzverletzungen, Fehlversendungen, unbefugte Offenlegungen oder Verluste von Unterlagen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 an niedersächsischen Familiengerichten erfasst, wie viele davon betrafen Minderjährige, Gesundheitsdaten, psychologische oder psychiatrische Gutachten beziehungsweise Unterlagen von Jugendämtern, und welche Abhilfemaßnahmen wurden jeweils veranlasst?**

Weder in der niedersächsischen Justiz noch im Justizministerium werden statistische Daten zu behaupteten datenschutzwidrigen Verarbeitungen oder Übermittlungen personenbezogener Daten im familiengerichtlichen Verfahren erhoben. Diese Daten könnten nur durch eine händische Auswertung von Akten gewonnen werden. Eine solche Auswertung kann jedoch innerhalb der zur schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht geleistet werden.

7. **Welche landesweit geltenden Verwaltungsvorschriften, Handreichungen, Prüfschemata, Vordrucke oder technischen Voreinstellungen regeln die Auswahl und Übermittlung familiengerichtlicher Unterlagen an Jugendämter, und welche Vorgaben enthalten sie insbesondere zur Übermittlung vollständiger Akten, Schriftsätze und Gutachten gegenüber Auszügen, Zusammenfassungen oder geschwärzten Fassungen?**

Die Familiengerichte beteiligen die Jugendämter gemäß den verfahrensrechtlichen Vorschriften des FamFG (bei reinen Familiensachen gemäß § 111 FamFG) sowie der ZPO (bei Familienstreitsachen gemäß § 112 FamFG). Der Begriff „Beteiligter“ ersetzt in allen familiengerichtlichen Verfahren den im Zivilverfahren geltenden Begriff „Partei“. Dabei ist in Zivil- und Familienstreitverfahren Partei bzw. Beteiligter (nur), wer vom Gericht Rechtsschutz für sich begehrt, sowie derjenige, gegen den dieser Rechtsschutz begehrt wird.

In reinen Familiensachen nach dem FamFG gilt jedoch eine andere Definition. Gemäß § 7 Abs. 2 FamFG sind als Beteiligte hinzuzuziehen:

1. diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird,
2. diejenigen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind.

Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen, soweit dies in diesem oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist (§ 7 Abs. 3 FamFG).

Unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 fällt in der Regel auch das Jugendamt, das damit eine Rechtsstellung als Verfahrensbeteiligter erhält, die gleichwertig zu der Stellung der als Naturalpersonen Beteiligten (z. B. Kindeseltern) ist. Mit der Eigenschaft als Beteiligter sind bestimmte Rechte verbunden, insbesondere das verfassungsmäßige Recht auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes. Zum Recht auf Gehör gehört die Mitteilung des Vorbringens der anderen Beteiligten. Nur wer die vorgebrachten Tatsachen und den wesentlichen Inhalt der Akte kennt, kann sich während

des Verfahrens fundiert zur Sache äußern und nach Abschluss des Verfahrens prüfen, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll oder nicht. Die Pflicht der Familiengerichte, Jugendämtern - wenn sie Verfahrensbeteiligte sind - Aktenbestandteile zu übersenden, beruht daher direkt auf Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz.

Daneben können und müssen gegebenenfalls Informationen aus der Akte im Wege der Akteneinsicht an Jugendämter übermittelt werden.

Beteiligte und gegebenenfalls auch Nicht-Beteiligte haben die Möglichkeit der Akteneinsicht in reinen Familiensachen gemäß § 13 Abs. 1 FamFG (für Beteiligte) und § 13 Abs. 2 FamFG (für Nicht-Beteiligte) bzw. in Familienstreitsachen gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i. V. m. § 299 Abs. 1 ZPO (für Beteiligte) und i. V. m. § 299 Abs. 2 ZPO (für Nicht-Beteiligte).

Die Akteneinsicht bezieht sich grundsätzlich auf die gesamten Verfahrensakten. Ausgenommen sind lediglich die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Verfahrenskostenhilfungsverfahren, vgl. § 67 FamFG bzw. § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG jeweils i. V. m. § 117 Abs. 2 Satz 3 ZPO. Der Anspruch umfasst das Recht, Akten einzusehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen zu lassen. Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg (vgl. § 299 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Gemäß § 13 Abs. 1 FamFG hat in reinen Familiensachen bei einem Akteneinsichtsgesuch einer oder eines Beteiligten die das Verfahren führende Richterin oder der das Verfahren führende Richter in richterlicher Unabhängigkeit zu prüfen, ob der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gegeben wird, oder ob dem schwerwiegende Interessen eines anderen Beteiligten (z. B. der Kindeseltern) oder eines Dritten entgegenstehen. Von der Landesregierung vorgegebene Verwaltungsvorschriften, Handreichungen, Prüfschemata, o. ä. gibt es hierzu nicht.

Nicht-Beteiligten in reinen familiengerichtlichen Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 2 FamFG Akteneinsicht gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen und kein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt (Verbot der Offenbarung einer Adoption).

Die Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche Nicht-Beteiligter in reinen Familiensachen trifft die das Verfahren führende Richterin oder der das Verfahren führende Richter in richterlicher Unabhängigkeit. Von der Landesregierung vorgegebene Verwaltungsvorschriften, Handreichungen, Prüfschemata, o. ä. gibt es auch hierzu nicht.

Dritten in Familienstreitsachen kann gemäß § 299 Abs. 2 ZPO der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Sind die am Verfahren beteiligten Parteien mit der Einsichtnahme Dritter in die Akten einverstanden, so bedarf es nicht der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses. Zuständig für die Entscheidung über die Akteneinsicht ist der Behördenleiter des Gerichts. Dies ist bei Amtsgerichten die mit der Dienstaufsicht betraute Richterin oder der mit der Dienstaufsicht betraute Richter, während bei großen Amtsgerichten, Landgerichten und höheren Gerichten die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts diese Aufgabe wahrnimmt. Es handelt sich bei der Einsichtsgewährung an Dritte (in Familienstreitsachen) um Aufgaben der Justizverwaltung (vgl. MüKoZPO/Prütting, 7. Aufl. 2025, ZPO § 299 Rn. 26, beck-online). Von der Landesregierung vorgegebene Verwaltungsvorschriften, Handreichungen, Prüfschemata, o. ä. gibt es auch hierzu nicht.

In den Vordrucken für Erstverfügungen bei Einleitung von familiengerichtlichen Verfahren, die den Familienrichterinnen und -richtern vom Zentralen Textmanagement beim OLG Celle zur Verfügung gestellt werden, befinden sich u. a. Ankreuzmöglichkeiten bezüglich der Erteilung von Abschriften aus der Akte an Jugendämter. Welche Aktenbestandteile dabei übersandt werden, ist dabei jedoch als Leerfeld offengehalten und wird von der Familienrichterin oder von dem Familienrichter in richterlicher Unabhängigkeit selbst ausgefüllt.

Dass das Jugendamt von der Zustellung eines Scheidungsantrags in Kenntnis gesetzt werden muss, wenn gemeinsame minderjährige Kinder der Ehegatten vorhanden sind, ist in der Mitteilungsverpflichtung gemäß XII Nr. 2 der Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen (vom 18. November 2024, veröffentlicht in BAnz AT 23.12.2024 B4) begründet.

Das Jugendamt hat in vielen familiengerichtlichen Verfahren aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 2 FamFG eine Beteiligtenstellung und damit ein grundsätzlich umfassendes Akteneinsichtsrecht. Zwingend zu beteiligen ist das Jugendamt in Kindeswohlgefährdungsverfahren (§ 162 Abs. 2 Satz 1 FamFG).

Auf seinen Antrag hin ist das Jugendamt überdies in folgenden Verfahren zu beteiligen: in allen anderen Kindschaftsverfahren gemäß § 151 FamFG (§ 162 Abs. 2 Satz 2 FamFG), in Vaterschaftsanfechtungsverfahren (§§ 172 Abs. 2, 176 Abs. 1 Satz 1 FamFG), in Adoptionsverfahren (§ 188 Abs. 2 FamFG), in Ehenotwendigkeitsverfahren, sofern Kinder im Haushalt leben (§ 204 Abs. 2 FamFG) und in Verfahren auf Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz, sofern ein Kind im Haushalt lebt (§ 212 FamFG). Soweit eine Zulassung als Beteiligter auf Antrag erfolgen kann, ist das Gericht verpflichtet, den potenziellen Beteiligten - also auch das Jugendamt - über die Einleitung eines Verfahrens zu benachrichtigen und ihn über sein Antragsrecht zu belehren (§ 7 Abs. 4 FamFG). Auch in diesem Rahmen ist die Übermittlung bestimmter Daten erforderlich, damit das Jugendamt eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob es einen Antrag auf Zulassung als Beteiligter stellen will oder nicht.

In Verfahren, in denen das Jugendamt Nicht-Beteiligter ist, weil eine gesetzliche Beteiligungspflicht nicht besteht, kann trotzdem eine Pflicht des Familiengerichts zur Anhörung des Jugendamtes bestehen. Das Jugendamt hat die Pflicht, eine fachliche Einschätzung abzugeben und soll einen konkreten Entscheidungsvorschlag abgeben. Auch dies kann es nur dann fundiert tun, wenn ihm bestimmte Daten aus der Akte übermittelt werden. Über Art und Umfang dieser Datenübermittlung entscheidet ebenfalls die das Verfahren führende Richterin oder der das Verfahren führende Richter in richterlicher Unabhängigkeit. Von der Landesregierung vorgegebene Verwaltungsvorschriften, Handreichungen, Prüfschemata, o.ä. gibt es angesichts dessen hierzu nicht.

Eine durchgehende technische Voreinstellung betreffend die Auswahl und Übermittlung familiengerichtlicher Unterlagen an Jugendämter ist aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht umsetzbar.

8. Durch welche organisatorischen und technischen Vorkehrungen wird sichergestellt, dass vor einer Übermittlung an ein Jugendamt die Erforderlichkeit jeder übermittelten Unterlage und Datenkategorie geprüft, nicht erforderliche Angaben über Verfahrensbeteiligte und Dritte ausgesondert oder geschwärzt und die Auswahlentscheidung nachvollziehbar dokumentiert wird, und wer trägt hierfür jeweils die Verantwortung?

Die Entscheidung, welche Daten konkret vom Familiengericht an ein Jugendamt übermittelt werden, trifft außer bei der Übermittlung an Dritte im Rahmen von Familienstreitsachen die das Verfahren führende Familienrichterin oder der das Verfahren führende Familienrichter in richterlicher Unabhängigkeit und eigener Verantwortung. Die in Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit verbietet eine Einflussnahme der Landesregierung auf diese richterliche Entscheidung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. In welcher Weise werden betroffene Personen darüber informiert, welche ihrer personenbezogenen Daten und Unterlagen wann, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage an ein Jugendamt übermittelt wurden, welche Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung- und Löschungsmöglichkeiten ihnen insoweit praktisch zur Verfügung stehen und auf welchen Rechtsgrundlagen Informations- oder Auskunftsrechte gegebenenfalls beschränkt werden?

In den Vordrucken für Erstverfügungen bei Einleitung von familiengerichtlichen Verfahren, die den Familienrichterinnen und Familienrichtern vom Zentralen Textmanagement beim OLG Celle vorgehalten werden, befinden sich beispielsweise Hinweise über die Übermittlung von Daten an das Jugendamt, die an die anderen Beteiligten erteilt werden, wenn die Ankreuzfelder markiert werden, mit denen eine Übersendung von Aktenbestandteilen an das Jugendamt verfügt werden. Außerdem können die anderen Beteiligten an einem familiengerichtlichen Verfahren, ihr Akteneinsichtsrecht nutzen, um zu erkennen, welche Datenübermittlungen verfügt und vorgenommen wurden. Das Akteneinsichtsrecht besteht auch für sie, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.

Denjenigen von Datenübermittlungen Betroffenen, die keine Beteiligte am familiengerichtlichen Verfahren sind, kann Akteneinsicht gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

Gemäß den Transparenz- und Informationspflichten (Artikel 12 und 13 DSGVO) sowie bezüglich der Auskunfts- (Artikel 15 DSGVO), Berichtigungs- (Artikel 16 DSGVO) und Löschungsmöglichkeiten (Artikel 17 DSGVO) (Betroffenenrechte) erfolgt ein entsprechender Hinweis standardisiert in jedem Verfahren. Die Entscheidung über Anträge auf Akteneinsicht richtet sich primär nach den Vorschriften der jeweils einschlägigen Verfahrensordnung, sofern es sich um Verfahrensbeteiligte handelt. Für am Verfahren nicht beteiligte Personen (Dritte) entscheidet - mangels anwendbarer verfahrensrechtlicher Regelungen - der Behördenleiter nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Welche landesweit einheitlichen Vorgaben gelten für öffentliche Jugendämter beim Umgang mit aus familiengerichtlichen Verfahren erhaltenen Unterlagen hinsichtlich Zweckbindung, Zugriffsberechtigungen, Trennung von anderen Aktenbeständen, Kennzeichnung bestrittener oder ungeprüfter Angaben, Berichtigung, Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung, und durch wen wird die Einhaltung dieser Vorgaben kontrolliert?

Die Übermittlung von Daten durch das Jugendamt an das Familiengericht im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren beruht auf einer gesetzlichen Grundlage. Kommt das Jugendamt seiner gesetzlichen Mitwirkungs- und Unterstützungsaufgabe nach, insbesondere nach § 50 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 162 FamFG, besteht aufseiten des Jugendamts die erforderliche Übermittlungsbefugnis und aufseiten des Familiengerichts die korrespondierende Befugnis zur Erhebung und Verarbeitung dieser Daten.

Damit wird das verfassungsrechtlich geforderte System der „Doppelermächtigung“ beziehungsweise des „Doppeltürmodells“ gewahrt. Danach bedarf sowohl die übermittelnde als auch die empfangende Stelle einer Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und weitere Verarbeitung.

Für die öffentlichen Jugendämter gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, des SGB VIII, des SGB X sowie des Niedersächsischen Datenschutzrechts. Diese Rechtsgrundlagen gelten landesweit.

Für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenwahrnehmung in eigener Verantwortung zuständig. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben wird im Rahmen der hierfür gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten kontrolliert.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 7 verwiesen.

- 11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung oder dem Landesjugendamt für die Jahre 2021 bis 2025 über Beschwerden, Datenschutzverletzungen und Schadensersatzforderungen bei öffentlichen Jugendämtern im Zusammenhang mit Unterlagen aus familiengerichtlichen Verfahren vor (bitte nach Jahr und Gegenstand aufschlüsseln), und beabsichtigt die Landesregierung, fehlende Daten künftig systematisch zu erheben?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine landesweit statistisch erhobenen Daten vor. Weder Beschwerden, Datenschutzverletzungen noch Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit aus familiengerichtlichen Verfahren stammenden Unterlagen werden zentral von der Landesregierung oder dem Landesjugendamt erfasst.

Die Verpflichtung zur Meldung von Verletzungen des Schutzes von Sozialdaten an die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde (§ 83a SGB X a. F.) ist zum 1. Januar 2026 entfallen. Eine Datenerhebung ist zukünftig nicht geplant. Unter Bezug auf diese Vorschrift liegen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für die Jahre 2021 bis Ende 2025 lediglich Erkenntnisse über zwei Meldungen vor, in denen es im Rahmen der Datenübermittlung der Jugendämter an die Familiengerichte zu datenschutzrechtlichen Problemen gekommen ist.

- 12. Wird die Landesregierung konkrete Maßnahmen ergreifen, um auf die erneute Empfehlung des Landesbeauftragten zu reagieren, insbesondere hinsichtlich einer unabhängigen Kontrollstelle innerhalb der Justiz, eines kostenfreien niedrigschwelligen Beschwerdewegs, einheitlicher Vorgaben zur Datenminimierung an der Schnittstelle von Familiengerichten und Jugendämtern, stichprobenartiger Prüfungen sowie einer regelmäßigen anonymisierten Berichterstattung an den Landtag? Wenn ja, welche und mit welchem Zeitplan?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.